

Bericht des Rechnungshofes

**Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 41

Steiermark

Wirkungsbereich des Landes Steiermark

Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 43

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 48

Strittige Punkte aus der Anwendung der Grundversorgungs-
vereinbarung _____ 49

Personaleinsatz _____ 49

Koordinationsrat _____ 51

Einheitliche Regelung über die Entgelthöhe der
Beratungsleistungen _____ 51

Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden _____ 52

Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Fremder _____ 53

Beteiligung der Länder an den Ausgaben des Bundes _____ 54

Unterbringungsstruktur _____ 56

Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlings-unterbringung _____ 57

Vor-Ort-Kontrollen _____ 58

Heranziehung von Asylwerbern zu Hilfstätigkeiten _____ 59

Auszahlung der Grundversorgungsleistungen	60
Evaluierung der Beratungsvereinbarungen	61
Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften	62
Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in den Unterkünften	63
Sondersubvention des Landes Steiermark	64
Regionale Verteilung der Flüchtlinge	65
Information, Beratung und soziale Betreuung – Gestaltung der Vereinbarungen	67
Leistungsverträge anstelle von Förderungen	68
Kontrolle und Dokumentation der Service- und Beratungsleistungen	69
Finanzielles Berichtswesen	69
Schlussempfehlungen	72

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EUR	Euro
EW	Einwohner
IBB i.d.(g.)F.	Information, Beratung, Betreuung in der (geltenden) Fassung
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StBetrG	Steiermärkisches Betreuungsgesetz
TZ	Textzahl(en)
UMF usw.	unbegleitete minderjährige Fremde und so weiter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Steiermark

Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Das Land Steiermark setzte die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Flüchtlingsbetreuung des Landes Steiermark im Jahr 2013 (Reihe Steiermark 2013/1) veröffentlicht hatte, nur zum Teil um.

Mit der Teilnahme des Landes Steiermark an den seit 2013 abgehaltenen Landesflüchtlingsreferentenkonferenzen, der Festlegung von Mindeststandards für die Flüchtlingsbetreuung und der Erhöhung der Kostensätze für die individuelle Flüchtlingsunterbringung setzte das Land Steiermark Empfehlungen des RH um.

Offen waren die unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen bei den mit der Flüchtlingsbetreuung beauftragten Organisationen, die Einforderung der dem Land verpflichtend vorzulegenden Gesamtauswertungen über die Inhalte und die Dauer der Beratungen sowie die Dokumentation des Einsatzes von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten. Darüber hinaus war die Verteilung der Flüchtlinge auf alle Bezirke der Steiermark noch nicht im vom Land gewünschten gleichmäßigen Ausmaß erfolgt.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Flüchtlingsbetreuung gegenüber dem Land Steiermark abgegeben hatte. (TZ 1)

Strittige Punkte aus der Anwendung der Grundversorgungsvereinbarung

Indem nunmehr regelmäßig Treffen der für Flüchtlingsfragen zuständigen Mitglieder der Landesregierungen stattfanden, in denen diese Problemstellungen erörterten und zu Fragestellungen des Flüchtlingswesens gemeinsame Festlegungen trafen, setzte das Land Steiermark die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 2)

Personaleinsatz	Entgegen der Empfehlung des RH hatte das Land Steiermark seinen Personaleinsatz zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Bereich der Administration der Flüchtlingsbetreuung nicht evaluiert. Das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten wurde nicht nachhaltig, sondern lediglich zeitlich begrenzt personell verstärkt. Dies hatte zur Folge, dass die Grundversorgungsstelle des Landes zu wenige Vor-Ort-Kontrollen durchführte. (TZ 3)
Koordinationsrat	Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, einen einheitlichen Rahmen für die aus der Grundversorgung zu tragenden Informations- und Beratungsaufgaben festzulegen: Unter seiner Mitwirkung beschlossen sowohl die Landesflüchtlingsreferentenkonferenz als auch der Bund-Länder-Koordinationsrat einstimmig Mindeststandards betreffend die Dienstleistungen Information, Beratung und Betreuung. (TZ 4)
Einheitliche Regelung über die Entgelthöhe der Beratungsleistungen	Hingegen nicht umgesetzt war die Empfehlung des RH, eine einheitliche Regelung über die Entgelthöhe von im Rahmen der Grundversorgung anzuerkennenden Informations- und Beratungsleistungen festzulegen. Eine einheitlichen Regelung war nicht festgelegt worden; den Betreuungsschlüssel (Anzahl zu betreuender Asylwerber je Betreuer) hatte das Land Steiermark von 1:170 auf 1:190 erhöht. (TZ 5)
Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden	In Umsetzung der Empfehlung des RH erhöhte das Land Steiermark im Interesse einer verstärkten Unterbringung der Flüchtlinge in Privatquartieren die Kostensätze für die individuelle Unterbringung mit 1. März 2013. (TZ 6)
Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Fremder	Ebenso setzte das Land Steiermark die Empfehlung des RH um, die Kriterien für die Einordnung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Betreuungskategorien zu präzisieren. Die seit November 2013 neue Rahmenrichtlinie zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden sah verschiedene Betreuungskategorien von unbegleiteten minderjährigen Fremden vor. (TZ 7)

**Beteiligung der
Länder an den
Ausgaben des
Bundes**

Von Juni 2014 bis Februar 2015 hatten die Länder aus technischen Gründen keine Überprüfung der Bundesaussgaben (Ausgaben des Bundes in den Betreuungseinrichtungen und Erstaufnahmestellen für die Grundversorgung von Asylwerbern) vorgenommen, sie hatten keine Evaluierung des aktuellen Prüfprozesses durchgeführt und weder gemeinsame Leitlinien zu Prüfungsgrundlagen, -umfang, -schwerpunkten und -methodik noch eine einheitliche und transparente Dokumentation der Prüfungsergebnisse festgelegt. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hatte bis zum Ende der Gebarungüberprüfung weder Arbeitsergebnisse erzielt noch gemeinsame Leitlinien erarbeitet. Dadurch hatte das Land Steiermark die diesbezügliche Empfehlung des RH nicht umgesetzt. (TZ 8)

**Unterbringungs-
struktur**

Das Land Steiermark kam der Empfehlung des RH, die individuell organisierte Unterbringung von Asylwerbern zu forcieren, teilweise nach. Zwar war der Anteil der in individuellen Unterkünften wohnenden Personen innerhalb von drei Jahren von 9 % auf 12,6 % gestiegen, der Anfang 2015 erreichte Prozentsatz von 12,6 % lag jedoch weiterhin deutlich unter jenem anderer Länder. (TZ 9)

**Erhöhung der
Akzeptanz der
Flüchtlingsunter-
bringung**

In Umsetzung der Empfehlung des RH traf das Land Steiermark Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlingsunterbringung durch Stärkung der Bewusstseinsbildung bei der regionalen Bevölkerung: Das Land förderte Projekte zum Thema Zusammenleben in Quartier und Gemeinde, Vertreter des Landes nahmen an Bürgermeisterkonferenzen und Bürgerversammlungen teil und das Land stellte flüchtlingspezifisches Informationsmaterial bereit. (TZ 10)

Vor-Ort-Kontrollen

Weiterhin offen war hingegen die Empfehlung des RH, unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen bei den mit der Beratung und Betreuung beauftragten Organisationen durchzuführen. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen hatten bei den NGOs keine unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen stattgefunden. (TZ 11)

**Heranziehung von
Asylwerbern zu
Hilfstätigkeiten**

Ebenso offen war die Empfehlung des RH, den Einsatz von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten zu dokumentieren. Eine Dokumentation, die einer zentralen Evaluierung zugänglich war, fehlte weiterhin. (TZ 12)

Kurzfassung

Auszahlung der Grundversorgungsleistungen

Indem das Land Steiermark der mit der Auszahlung der Grundversorgung beauftragten NGO Akontozahlungen gewährte, jedoch im Gegenzug eine Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten für die Information, Beratung und soziale Betreuung im Entgelt nicht ausdrücklich ausschloss, setzte das Land Steiermark die entsprechende Empfehlung des RH nur teilweise um. (TZ 13)

Evaluierung der Beratungsvereinbarungen

Das Land Steiermark hatte die Beratungsvereinbarung mit der NGO nicht evaluiert. Auch reichte die im Rahmen einer Änderung des Vertrags mit der NGO vereinbarte, aber gleichzeitig auf Leistungskürzungen beruhende Kostensenkung um rd. 20 % nicht aus, um das Entgeltniveau anderer Länder im Sinne des vom RH empfohlenen „angemessenen Entgelts“ zu erreichen. Das Land Steiermark hatte daher die Empfehlung des RH nicht umgesetzt. (TZ 14)

Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften

Das Land Steiermark setzte auch die Empfehlung des RH nicht um, zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Quartieren eine verbindliche Hausordnung zu erlassen. Auf einer landeseinheitlichen Vorgabe beruhende Hausordnungen in der Rechtsform einer Verordnung gab es weiterhin nicht. (TZ 15)

Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in den Unterkünften

Während das Land Steiermark zwar Prüfpläne erstellte, die für organisierte Quartiere mindestens zwei Kontrollen je Jahr vorsahen, fanden die geplanten Kontrollen nicht im erforderlichen Umfang statt und waren nicht entsprechend dokumentiert. Die diesbezügliche Empfehlung des RH war daher nur teilweise umgesetzt. (TZ 16)

Sondersubvention des Landes Steiermark

Indem das Land Steiermark die im Vorbericht festgestellten Sondersubventionen an eine mit der Abwicklung der Grundversorgung befasste NGO ab dem Jahr 2014 nicht mehr gewährte, setzte es die Empfehlung des RH um, für ein und dieselbe Leistung nicht gleichzeitig einen erhöhten Tagsatz zu gewähren und eine Sondersubvention auszuzahlen. (TZ 17)

Regionale Verteilung der Flüchtlinge

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung des RH, auf eine gleichmäßigere Aufteilung der Flüchtlinge innerhalb des Landes hinzuwirken. Zwar hatte der Landtag auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Flüchtlinge hinzuwirken versucht, jedoch war bis zum Jänner 2015 die Verteilung der Flüchtlinge auf alle Bezirke der

Steiermark noch nicht im vom Land gewünschten gleichmäßigen Ausmaß erfolgt. (TZ 18)

**Information,
Beratung und
soziale Betreuung
– Gestaltung der
Vereinbarungen**

Im Falle einer unzureichenden Aufgabenerfüllung durch einzelne Betreuer der mit der Beratung und Betreuung von Asylwerbern betrauten NGOs hatte das Land Steiermark weiterhin nicht die Möglichkeit, auf die Abberufung der Betreuer und ihren Ersatz durch eine geeignete Person zu bestehen. Die diesbezügliche Empfehlung war daher nicht umgesetzt. (TZ 19)

**Leistungsverträge
anstelle von
Förderungen**

Ebenfalls nicht umgesetzt hatte das Land Steiermark die Empfehlung des RH, anstatt Förderungen zu vergeben, einen weiteren Leistungsvertrag abzuschließen. Auch im Jahr 2014 hatte die mit der Beratung und Betreuung von Asylwerbern betraute NGO zusätzlich zur Leistungsvereinbarung Mittel aus Förderungen erhalten. (TZ 20)

**Kontrolle und
Dokumentation
der Service- und
Beratungsleistungen**

Entgegen der Empfehlung des RH legten die beauftragten Organisationen dem Land Steiermark keine Gesamtauswertungen über die Inhalte und die Dauer der Beratungen sowie über Problem-schwerpunkte je Jahr zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung vor. Dies trotz in der Leistungsvereinbarung festgelegter diesbezüglicher Verpflichtungen. (TZ 21)

**Finanzielles
Berichtswesen**

Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, mit der Einrichtung eines finanziellen Berichtswesens einen Gesamtüberblick über die finanzielle Entwicklung des Aufgabenbereichs Grundversorgung herzustellen, teilweise um. Zwar hatte das Land ein die Einnahmen, Ausgaben und Kennzahlen umfassendes Berichtswesen eingeführt, und dieses war – ebenso wie die Quartierdatenbank (die tagesaktuell sämtliche Quartiergeber und die darin untergebrachten Flüchtlinge enthielt) – sowohl der für Verrechnung zuständigen Stabstelle als auch der für die Vollziehung der Grundversorgung zuständigen Fachabteilung zugänglich. Jedoch lagen der Fachabteilung keine Informationen über die Höhe der Förderungen an Institutionen und Vereine vor. (TZ 22)

Kenndaten zur Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark

Rechtsgrundlagen	<p>Genfer Flüchtlingskonvention (Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 samt Zusatzprotokollen, BGBl. Nr. 55/1955 und Nr. 78/1974)</p> <p>Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten</p> <p>Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes</p> <p>Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Grundversorgungsvereinbarung), BGBl. I Nr. 80/2004</p> <p>Steiermark: Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (Steiermärkisches Betreuungsgesetz), LGBl. Nr. 101/2005 i.d.(g.)F.</p>				
	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2011 bis 2014
Land Steiermark	in 1.000 EUR				in %
Einnahmen ¹	12.526	19.982	19.501	19.506	55,7
Ausgaben	– 18.983	– 24.218	– 25.662	– 27.115	42,8
Differenz	– 6.457	– 4.236	– 6.161	– 7.609	17,8
	Anzahl				
betreute Personen (Durchschnitt)	2.261	2.535	2.842	3.211	42,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ hauptsächlich Zahlungen des Bundes

Quellen: Land Steiermark; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis März 2015 beim Land Steiermark die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung zum Thema Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien gegenüber dem Land Steiermark abgegeben hatte. Der in der Reihe Steiermark 2013/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Steiermark 2014/8 veröffentlicht.

(2) Zu dem im Juni 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Steiermark im August 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2015.

**Strittige Punkte aus
der Anwendung der
Grundversorgungs-
vereinbarung**

2.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, zur Erörterung von Problemstellungen und zur Bereinigung von Meinungsunterschieden auch regelmäßige bzw. fallbezogene Treffen der für Flüchtlingsfragen zuständigen Mitglieder der Landesregierungen durchzuführen, wie dies auch in anderen Bereichen (z.B. Finanzen und Soziales) der Fall war.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich nunmehr die für Flüchtlingsfragen zuständigen Mitglieder der Landesregierungen regelmäßig bei den Landesflüchtlingsreferentenkonferenzen treffen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im November 2013 die erste Landesflüchtlingsreferentenkonferenz stattgefunden hatte und im September 2014 sowie im Oktober 2014 weitere folgten. Weitere Konferenzen sollten zukünftig zumindest jährlich abgehalten werden. An den Konferenzen nahmen in der Mehrzahl die für Flüchtlingsfragen zuständigen Mitglieder der Landesregierungen persönlich teil.

Die Landesflüchtlingsreferentenkonferenzen thematisierten jene Probleme, die zuvor vom gemäß Art. 5 der Grundversorgungsvereinbarung eingerichteten Bund-Länder-Koordinationsrat¹ nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten. Die in den Konferenzen behandelten Themen wurden, ebenso wie die getroffenen Vereinbarungen, in entsprechenden Ergebnisprotokollen festgehalten.

2.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem nunmehr regelmäßig Treffen der für Flüchtlingsfragen zuständigen Mitglieder der Landesregierungen stattfanden. In den Treffen erörterten die Teilnehmer diese Problemstellungen und trafen zu Fragestellungen des Flüchtlingswesens gemeinsame Festlegungen.

Personaleinsatz

3.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, eine Evaluierung des Personaleinsatzes zur Administration der Grundversorgung bzw. Flüchtlingsbetreuung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

¹ Der Koordinationsrat tritt auf Verlangen eines Mitglieds zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung dieser Vereinbarung, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Partner im Koordinationsrat Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess bei.

(2) Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren werde im Zuge der Erarbeitung der neuen Leistungsbeschreibungen und der neuen Stellenbeschreibungen auch ein Augenmerk auf den Personaleinsatz gelegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark seinen Personaleinsatz zur Administration der Grundversorgung bzw. Flüchtlingsbetreuung nicht evaluiert hatte.

Zwischen Jänner 2011 und Jänner 2015 hatte sich die Anzahl der landesbetreuten Asylwerbenden nahezu verdoppelt (von 2.407 auf 4.326 Personen). Um die zusätzliche Arbeitsbelastung abzumildern, wurde das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten einzelfallbezogen und zeitlich begrenzt mit Trainees (Traineeships von bis zu drei Monaten) und zwei jeweils für ein halbes Jahr eingesetzten Leiharbeitskräften verstärkt. Eine nachhaltige personelle Verstärkung mit in Flüchtlingsangelegenheiten (Administration der Grundversorgung, Quartiersuche, Kontrolltätigkeiten usw.) eingearbeiteten Mitarbeitern erfolgte nicht.

- 3.2** Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es den Personaleinsatz zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Bereich der Administration der Flüchtlingsbetreuung nicht evaluiert hatte. Das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten wurde nicht nachhaltig, sondern lediglich zeitlich begrenzt personell verstärkt. Dies hatte zur Folge, dass die Grundversorgungsstelle zu wenige Vor-Ort-Kontrollen durchführte (siehe TZ 11 und 16).

Der RH empfahl dem Land Steiermark daher weiterhin, eine Evaluierung des Personaleinsatzes vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

- 3.3** *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Flüchtlingsreferat aufgrund des im Zeitraum Mai 2014 bis Mai 2015 erfolgten Anstiegs der unterzubringenden Asylwerber von ca. 3.000 auf ca. 5.200 (mehr als 70 %) personelle Verstärkungen vorgenommen worden seien. Die Anzahl der im Flüchtlingsreferat tätigen Mitarbeiter sei um sechs Personen gestiegen, per August 2015 seien 21 Personen im Flüchtlingsreferat beschäftigt. Ein Ansuchen um interne Evaluierung des Personaleinsatzes werde im Herbst 2015 erfolgen.*

**Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark;
Follow-up-Überprüfung****Koordinationsrat**

4.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, im Interesse einer gleichförmigen Aufgabenerfüllung und Kostentragung im Koordinationsrat einen einheitlichen Rahmen für die aus der Grundversorgung zu tragenden Informations- und Beratungsaufgaben festzulegen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass es unter Vorsitz des Landes Kärnten in der Arbeitsgruppe IBB „Information, Beratung, Betreuung“ mitwirke. Die in den IBB-Sitzungen gewonnenen Erkenntnisse seien dem Koordinationsrat bzw. der Landesflüchtlingsreferentenkonferenz zur Behandlung vorgelegt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im September 2014 sowohl die Landesflüchtlingsreferentenkonferenz als auch der Bund-Länder-Koordinationsrat Mindeststandards betreffend die Dienstleistungen Information, Beratung und Betreuung im Rahmen der Grundversorgung in Österreich einstimmig beschlossen hatten. Die Mindeststandards legten fest, welche Beratungsleistungen zu erbringen waren, wie das Berichtswesen und die Kontrolle aufzubauen waren und über welche Qualifikationen das Personal zu verfügen hatte.

4.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, einen einheitlichen Rahmen für die aus der Grundversorgung zu tragenden Informations- und Beratungsaufgaben festzulegen, um, indem sowohl die Landesflüchtlingsreferentenkonferenz als auch der Bund-Länder-Koordinationsrat unter Mitwirkung des Landes Steiermark Mindeststandards betreffend die Dienstleistungen Information, Beratung und Betreuung einstimmig beschlossen.

**Einheitliche
Regelung über die
Entgelthöhe der
Beratungsleistungen**

5.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, neben dem bestehenden Personalschlüssel von 170 zu betreuenden Personen je Berater auch eine einheitliche Regelung über die Entgelthöhe von im Rahmen der Grundversorgung anzuerkennenden Informations- und Beratungsleistungen festzulegen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass die Betreuungsvereinbarung mit der NGO mit 1. Jänner 2013 vertraglich angepasst und die Kosten gesenkt worden seien. Weiters sei die Betreuungsvereinbarung bis April 2015 verlängert worden. Darüber hinaus sei eine neue Ausschreibung dieser Leistungen für das Frühjahr 2015 geplant.

Einheitliche Regelung über die Entgelthöhe der Beratungsleistungen

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark aufgrund der Änderung des Leistungsvertrags mit der NGO eine Senkung der Kosten pro betreuter Person um rd. 20 % bewirkt hatte. Im Gegenzug wurde jedoch der von der NGO zu erbringende Leistungsumfang gekürzt. So wurde bspw. die Anzahl der je Berater zu betreuenden Personen von maximal 170 auf 190 erhöht sowie der Bereitschaftsdienst außerhalb der Normaldienstzeit ersatzlos gestrichen. Die für das Frühjahr 2015 geplante Neuausschreibung unterblieb, weil die NGO von ihrer Option, den Vertrag bis April 2016 zu verlängern, Gebrauch machte.

- 5.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH nicht um: Es wurden gemeinsam mit den anderen Ländern keine einheitlichen Regelungen über die Entgelthöhe von Informations- und Beratungsleistungen festgelegt. Zudem hatte das Land den Betreuungsschlüssel von 1:170 auf 1:190 erhöht.

Daher empfahl der RH dem Land Steiermark neuerlich, in Abstimmung mit den anderen Ländern hinsichtlich der Beratungsleistungen eine einheitliche Regelung über die Entgelthöhe von Informations- und Beratungsleistungen zu treffen. Weiters empfahl er, einen einheitlichen Betreuungsschlüssel festzulegen.

Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

- 6.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, im Interesse einer verstärkten Unterbringung der Flüchtlinge in Privatquartieren die vom Koordinationsrat bereits beschlossene Erhöhung der Kostensätze für die individuelle Unterbringung umzusetzen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (LGBl. Nr. 28/2013) die Kostenhöchstsätze zum 1. März 2013 angehoben worden seien. In organisierten Unterkünften seien die Sätze um täglich 2 EUR angepasst worden, privat wohnende Erwachsene würden monatlich 20 EUR und Kinder monatlich 10 EUR mehr erhalten. Die Mietbeihilfen für Einzelpersonen seien um 10 EUR und für Familien um 20 EUR pro Monat erhöht worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (LGBl. Nr. 28/2013) die Kostenhöchstsätze zum 1. März 2013 für die privaten Quartiere wie folgt erhöht worden waren:

- Unterkünfte: monatlich
 - 20 EUR mehr je Erwachsenen,
 - 10 EUR mehr je Kind,
- Mietbeihilfen: monatlich
 - 20 EUR mehr je Familie,
 - 10 EUR mehr je Einzelperson.

6.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem es im Interesse einer verstärkten Unterbringung der Flüchtlinge in Privatquartieren die Kostensätze für die individuelle Unterbringung mit 1. März 2013 erhöhte.

Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Fremder

7.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, bei der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Fremden die Kriterien für die Einordnung dieser Personen in verschiedene Betreuungskategorien zu präzisieren.

(2) Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren habe es unter Einbindung von NGOs sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Rahmenrichtlinie zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erarbeitet. Die Steiermärkische Landesregierung habe die Rahmenrichtlinie am 28. November 2013 beschlossen, diese würde seither umgesetzt. Die betroffenen Unterbringungsverträge würden angepasst und neu erstellt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Steiermärkische Landesregierung im November 2013 eine Rahmenrichtlinie zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) im Rahmen der Grundversorgung in der Steiermark (UMF-Rahmenrichtlinie) beschlossen hatte. Die UMF-Rahmenrichtlinie beinhaltete unter anderem Leistungsbeschreibungen für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden und war integraler Bestandteil des Vertrags zwischen dem Betreiber einer UMF-Einrichtung und dem Land Steiermark. Seit 2014 wurde die UMF-Rahmenrichtlinie von allen UMF-Einrichtungen umgesetzt. Die Anfang 2014 bereits bestehenden Verträge wurden entsprechend adaptiert.

Die UMF-Rahmenrichtlinie sah eine Kategorisierung der unbegleiteten minderjährigen Fremden sowohl nach dem Grad des Betreuungsbedarfs als auch nach dem Alter vor:

Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Fremder

- Jene mit „besonders hohem Betreuungsbedarf“ wurden in Wohngruppen untergebracht,
- „nicht selbstversorgungsfähige“ in Wohnheimen und
- jene, „die in der Lage waren, sich unter Anleitung selbst zu versorgen“ in betreuten Wohneinheiten.

Unter 14-jährige unbegleitete minderjährige Fremde wurden von einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung betreut, während die Betreuung der 14- bis 18-Jährigen auf den Einzelfall abstellte (bspw. durften über 16-Jährige im Falle schwerer Straftaten, bei akuter Drogenabhängigkeit usw. nicht in einer UMF-Einrichtung verbleiben).

7.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, die Kriterien für die Einordnung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Betreuungskategorien zu präzisieren, um. Die Steiermärkische Landesregierung hatte dazu im November 2013 eine Rahmenrichtlinie zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung in der Steiermark beschlossen, welche unter anderem auch verschiedene Betreuungskategorien von unbegleiteten minderjährigen Fremden vorsah.

Beteiligung der Länder an den Ausgaben des Bundes

8.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 37) empfohlen, hinsichtlich der ländereitigen Prüfung der mit den Ländern zu verrechnenden Bundesaufgaben (Ausgaben des Bundes in den Betreuungseinrichtungen und Erstaufnahmestellen für die Grundversorgung von Asylwerbern) auf eine Evaluierung des aktuellen Prüfprozesses hinzuwirken, um künftig zeitnahe und regelmäßige Prüfungen sicherzustellen. Darüber hinaus sollten gemeinsame Leitlinien zu Prüfungsgrundlagen, -umfang, -schwerpunkten und -methodik ebenso wie eine einheitliche und transparente Dokumentation des Prüfungsergebnisses festgelegt werden.

(2) Nach Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren habe der Bund-Länder-Koordinationsrat vereinbart, dass auch die Überprüfung des Bundes durch die Länder analog zur Prüfung der Länder durch den Bund regelmäßig, nämlich zweimal jährlich, durchgeführt werden sollte. Der Prüfungsrückstand sei mittlerweile aufgearbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass aufgrund einer vom BMI veranlassten EDV-Umstellung der Asylstatus der Flüchtlinge nicht valide in das Flüchtlingsabrechnungssystem übernommen werden konnte. Aus diesem Grund vereinbarte das Land Steiermark mit dem Bund, für das



Jahr 2014 lediglich Akontozahlungen zu leisten und keine Endabrechnungen vorzunehmen. Dies hatte zur Folge, dass die Länder im Zeitraum Juni 2014 bis Februar 2015 keine Überprüfungen der Bundesausgaben ansetzten.²

Auf Vorschlag des Landes Salzburg vereinbarte der Bund-Länder-Koordinationsrat in seiner 50. Sitzung vom November 2014, im Zusammenhang mit der Prüfung von Bundesausgaben Prüfungsleitlinien zu erstellen. Die dazu eingerichtete Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Länder Salzburg, Steiermark und Wien. Sie sollte eine einheitliche Prüfstruktur erarbeiten und dem Bund-Länder-Koordinationsrat im Jänner 2015 einen Zwischenbericht vorlegen. Bis zum Ende der Gebarungüberprüfung lag kein Bericht der Arbeitsgruppe vor.

- 8.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Länder aus technischen Gründen von Juni 2014 bis Februar 2015 keine Überprüfung der Bundesausgaben vorgenommen, den aktuellen Prüfprozess nicht evaluiert und weder gemeinsame Leitlinien zu Prüfungsgrundlagen, -umfang, -schwerpunkten und -methodik noch eine einheitliche und transparente Dokumentation der Prüfungsergebnisse festgelegt hatten. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hatte bis zum Ende der Gebarungüberprüfung weder Arbeitsergebnisse erzielt noch gemeinsame Leitlinien erarbeitet.

Der RH empfahl dem Land Steiermark neuerlich, in Abstimmung mit den anderen Ländern eine zeitnahe und regelmäßige Prüfung der Bundesausgaben vorzunehmen, eine Evaluierung des aktuellen Prüfprozesses durchzuführen sowie gemeinsame Leitlinien zu Prüfungsgrundlagen, -umfang, -schwerpunkten und -methodik ebenso wie eine einheitliche und transparente Dokumentation der Prüfungsergebnisse festzulegen.

- 8.3 *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine Überprüfung der Bundesausgaben erst wieder durchführen könne, wenn der Bund, statt Akontozahlungen zu leisten, endgültige Kostennoten vorlege. Für die Zukunft seien quartalsmäßige Prüfungen vorgesehen.*

Hinsichtlich der Prüfung der Bundesausgaben habe der Bund-Länder-Koordinationsrat bereits 2014 vereinbart, für alle Prüfteams eine

² Der Prüfbericht der Länder vom Jänner 2013 umfasste den Zeitraum Juli 2011 bis März 2012 und der darauf folgende Prüfbericht vom Mai 2014 den Zeitraum April 2012 bis Mai 2014. Der Prüfungsrückstand war somit zwar per Mai 2014 aufgearbeitet (Prüfung bis inklusive viertes Quartal 2013), jedoch bestanden per Februar 2015 neuerlich Prüfungsrückstände (alle Quartale 2014 waren ungeprüft).

einheitliche Leitlinie zu erstellen, jedoch habe das federführende Land Salzburg bisher noch zu keiner Arbeitssitzung eingeladen.

- 8.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, eine zeitnahe und regelmäßige Prüfung der Bundesaussagen vorzunehmen, den aktuellen Prüfprozess zu evaluieren und gemeinsame Leitlinien zu erstellen.

Unterbringungsstruktur

- 9.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, im Hinblick auf die deutlich kostengünstigere individuelle Unterbringung gegenüber der organisierten Unterbringung von Asylwerbern diesen das Wohnen in individuellen Unterkünften vermehrt zu ermöglichen.

(2) Wie das Land Steiermark im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, sei die Anzahl der privat untergebrachten Personen vom 1. August 2012 bis 1. August 2014 von 257 auf 582 Personen gestiegen. Die Unterbringung in privaten Wohnräumen würde weiter forciert, die Flüchtlinge würden dabei von der Grundversorgungsstelle des Landes (Referat für Flüchtlingsangelegenheiten) auch unterstützt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zum 2. Jänner 2015 von 4.551 in Grundversorgung befindlichen Personen 573 Personen (12,6 %) in individuellen Unterkünften wohnten. Während vom 13. März 2012 bis zum 2. Jänner 2015 die Anzahl der in Grundversorgung befindlichen Personen um 2.118 angestiegen war, hatte sich die Anzahl der in individuell organisierten Unterkünften untergebrachten Flüchtlinge um 343 Personen erhöht.

Anfang 2012 wohnten in der Steiermark 9 %, in Salzburg 46 % und in Wien 71 % der Flüchtlinge in individuellen Unterkünften.

- 9.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, die individuell organisierte Unterbringung von Asylwerbern zu forcieren, teilweise um. Es war zwar der Anteil der in individuellen Unterkünften wohnenden Personen innerhalb von drei Jahren von 9 % auf 12,6 % gestiegen, der Anfang 2015 erreichte Prozentsatz von 12,6 % lag jedoch weiterhin deutlich unter jenem anderer Länder.

Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Der RH empfahl dem Land Steiermark weiterhin, im Hinblick auf die deutlich kostengünstigere individuelle Unterbringung gegenüber der organisierten Unterbringung von Asylwerbern diesen das Wohnen in individuellen Unterkünften vermehrt zu ermöglichen.

9.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark forcieren es die individuelle Unterbringung von Asylwerbern. Mit Stichtag 1. Juli 2015 seien 684 Personen individuell untergebracht gewesen. Dies bedeute gegenüber dem Stand vom Jänner 2015 eine Steigerung von 19,37 %.*

9.4 Der RH, der die Bemühungen des Landes Steiermark anerkannte, hielt seine Empfehlung, die individuelle Unterbringung von Asylwerbern zu forcieren, weiterhin aufrecht.

Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlings- unterbringung

10.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, verstärkt Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlingsunterbringung durch Stärkung der Bewusstseinsbildung bei der regionalen Bevölkerung zu ergreifen.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es das Pilotprojekt „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ gestartet habe. Ziel des Projekts sei es, Konflikte zu vermeiden und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu heben. Für Gemeinden sei ein Leitfaden über den Einsatz von Flüchtlingen für gemeinnützige Tätigkeiten in den Kommunen erstellt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das für das Flüchtlingswesen zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung Ende 2014 in den Gemeinden bewusstseinsbildende Bürgermeisterkonferenzen zum Thema Asylwerber und deren Unterbringung durchgeführt hatte.

Zudem nahmen Vertreter der Abteilung 11 (Soziales) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ab Anfang 2015 an gemeindeweiten Bürgerversammlungen zu den Themen „Flüchtlingsbetreuung“ sowie „Sozialleistungen und Quartiere“ teil. Darüber hinaus stellte das Land interessierten Gemeindevertretern Informationsunterlagen zu Angelegenheiten des Flüchtlingswesens zur Verfügung.

Im Juli 2014 hatte das Land Steiermark mit einem interkulturellen Beratungsverein einen Förderungsvertrag für das Pilotprojekt „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ in Höhe von rd. 96.000 EUR (Beratung von vier Gemeinden) abgeschlossen. Im Dezember 2014 wurde das Projekt auf weitere Gemeinden erweitert (zusätzliche Förderungen in Höhe von rd. 112.000 EUR).

Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlingsunterbringung

Ziel der Projekte war es insbesondere, die Gemeinden bei der Eröffnung neuer bzw. bei der Integration bestehender Flüchtlingsquartiere zu unterstützen und die lokale Bevölkerung in Bezug auf Flüchtlingsquartiere und ihre Bewohner zu informieren und zu sensibilisieren.

- 10.2** Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem es Projekte zum Thema Zusammenleben in Quartier und Gemeinde förderte, Vertreter des Landes an Bürgermeisterkonferenzen und Bürgerversammlungen teilnahmen sowie flüchtlingspezifisches Informationsmaterial bereitgestellt wurde. Das Land Steiermark traf damit Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlingsunterbringung durch Stärkung der Bewusstseinsbildung bei der regionalen Bevölkerung.

Der RH empfahl dem Land Steiermark ergänzend, die Wirksamkeit der im Rahmen des Projekts „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ getroffenen Maßnahmen zu messen, um weiterführende Kosten-Nutzen-Analysen durchführen zu können.

Vor-Ort-Kontrollen

- 11.1** (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, bei den mit der Beratung und Betreuung beauftragten NGOs unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass eine Intensivierung der Vor-Ort-Kontrollen bei NGOs personell derzeit nicht möglich sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die NGOs, wie mit dem Land Steiermark vereinbart, die monatliche Auszahlung von Taschen- und Verpflegungsgeldern an die Flüchtlinge von Vorauszahlung auf Zahlung im Nachhinein umgestellt hatten. Die der Sozialabteilung zugeordnete Stabstelle für Budget, Controlling und Innerer Dienst nahm die Umstellung zum Anlass, die Rechtmäßigkeit der von den NGOs getätigten Auszahlungen nachzuprüfen; Vor-Ort-Kontrollen führte sie dabei nicht durch.

- 11.2** Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen bei den mit der Beratung und Betreuung beauftragten Organisationen durchzuführen, nicht um: Bei den NGOs hatten aufgrund fehlender personeller Ressourcen keine unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen stattgefunden.

Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Der RH empfahl dem Land Steiermark daher neuerlich, unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen bei den mit der Beratung und Betreuung beauftragten NGOs durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte unter anderem auch die monatliche Auszahlung von Taschen- und Verpflegungsgeldern an Flüchtlinge geprüft werden.

Heranziehung von Asylwerbern zu Hilfstätigkeiten

12.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, den Einsatz von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten zu dokumentieren, um dieses Instrument einer Evaluierung zugänglich zu machen.

(2) Wie das Land Steiermark im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, würden die Remuneranteneinsätze³ auf Landesebene dokumentiert. Die Einbindung von Remuneranten in den Gemeinden sei vor Ort von den Gemeindeämtern dokumentiert worden. Aus verwaltungstechnischen Gründen würden diese Statistiken jedoch nicht zentral beim Land geführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die dezentrale Führung einzelner Einsatzdokumentationen einen laufenden Überblick und die Durchführung von gesamthaften Evaluierungen nicht zuließ. Das Land Steiermark hatte einen interkulturellen Beratungsverein beauftragt, im Zuge des Projekts „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ einen Leitfaden für die „Gemeinnützige Beschäftigung von AsylwerberInnen in der Steiermark“ zu erstellen (siehe auch TZ 10).

Neben der Unterstützung der Gemeinden bei der Eröffnung bzw. Integration von Flüchtlingsquartieren (siehe TZ 10) war es weiteres Ziel des Projekts, die steiermärkischen Gemeinden über die Einsatzmöglichkeiten von Flüchtlingen für Hilfstätigkeiten in der Gemeinde zu informieren. Laut Angabe des Landes Steiermark sollte der Leitfaden auch die Dokumentation von Arbeitseinsätzen der Flüchtlinge regeln. Im Februar 2015 lag der Leitfaden in einer Entwurfsfassung vor.

12.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, den Einsatz von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten zu dokumentieren, nicht um. Eine Dokumentation, die einer zentralen Evaluierung zugänglich war, fehlte weiterhin.

Der RH empfahl daher dem Land Steiermark neuerlich, den Einsatz von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten zu dokumentieren, um dieses Instrument einer Evaluierung zugänglich zu machen.

³ Asylwerber in der Grundversorgung, die für Hilfstätigkeiten herangezogen und dafür finanziell belohnt werden

Heranziehung von Asylwerbern zu Hilfstätigkeiten

12.3 *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschäftigung von Remuneranten auf Gemeindeebene erfolge. Eine zentrale Erfassung der Remuneranteneinsätze könne das Land aus Ressourcengründen zur Zeit nicht vornehmen, es überlege aber, wie diese künftig ohne großen Verwaltungsaufwand erfasst werden könnten.*

12.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, den Einsatz von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten zu dokumentieren, um dieses Instrument einer Evaluierung zugänglich zu machen. Dadurch könnte die Heranziehung von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten besser gesteuert werden (z.B. im Sinne einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung).

Auszahlung der Grundversorgungsleistungen

13.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die Gewährung von Akontozahlungen an die mit der Auszahlung der Grundversorgung beauftragten NGOs zu erwägen, jedoch im Gegenzug eine Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten für die Information, Beratung und soziale Betreuung im Entgelt der NGO auszuschließen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass für die von der NGO an die Flüchtlinge ausbezahlten Taschen-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten Akontozahlungen des Landes vertraglich festgelegt worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Leistungsvertrag zwischen dem Land Steiermark und der NGO mit dem Leistungsinhalt „Betreuung und soziale Beratung von schutz- und hilfsbedürftigen Fremden in der Steiermark“ im April 2014 rückwirkend mit 1. Jänner 2013 abgeändert worden war. Unter anderem legte der Leistungsvertrag zweimonatliche Vorauszahlungen des Landes für die von der NGO erbrachten Leistungen fest. Die endgültige Gesamtabrechnung über die erbrachten Leistungen erfolgte, nach einer Belegprüfung, jährlich im Nachhinein. Die Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten im Entgelt für die Information, Beratung und soziale Betreuung schloss das Land Steiermark im Rahmen der Vertragsänderung nicht aus.

13.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es der NGO zwar Akontozahlungen gewährte, jedoch im Gegenzug eine Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten für die Information, Beratung und soziale Betreuung im Entgelt der NGO nicht ausdrücklich ausschloss.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Steiermark aufrecht, die Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten im Entgelt für die Information, Beratung und soziale Betreuung ausdrücklich auszuschließen.

13.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien Vorfinanzierungskosten für die Information, Beratung und soziale Betreuung nicht Gegenstand des derzeitigen Vertrags.*

13.4 Der RH empfahl weiterhin, bei Vertragsverhandlungen darauf zu achten, dass Akontozahlungen im Vergleich zu nachgängigen Zahlungen für die Zahlungsempfänger zu Finanzierungsvorteilen führen und sich diese Vorteile bei Preisverhandlungen zugunsten des Landes niederschlagen sollten.

Evaluierung der Beratungs- vereinbarungen

14.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, im Hinblick auf die um 50 % bzw. bis 95 % über den in Salzburg und Wien liegenden Entgeltsätze für Beratung, die Beratungsvereinbarung mit der betreffenden NGO zu evaluieren und spätestens im Zuge der neuerlichen Leistungsvergabe ein angemessenes Entgelt vorzusehen.

(2) Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren habe es die Kosten hinsichtlich der Beratungsvereinbarung mit der NGO mit 1. Jänner 2013 vertraglich angepasst und gesenkt. Auch habe es die Betreuungsvereinbarung bis April 2015 verlängert. Darüber hinaus würde im Frühjahr 2015 eine neue Ausschreibung der Beratungsleistungen erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark im Rahmen der Änderung des Leistungsvertrags mit der NGO die Kosten pro betreuter Person um rd. 20 % gesenkt hatte (siehe auch TZ 5). Im Gegenzug wurde jedoch der von der NGO zu erbringende Leistungsumfang gekürzt. So wurde bspw. der Schlüssel der je Berater zu beratenden Personen von maximal 1:170 auf 1:190 erhöht sowie der Bereitschaftsdienst außerhalb der Normaldienstzeit ersatzlos gestrichen. Die für das Frühjahr 2015 geplante Neuausschreibung unterblieb, weil die NGO von ihrer Option, den Vertrag bis April 2016 zu verlängern, Gebrauch machte. Eine Evaluierung der Betreuungsvereinbarung mit der NGO erfolgte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung im Februar 2015 nicht.

Evaluierung der Beratungsvereinbarungen

- 14.2** Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es die Beratungsvereinbarung nicht evaluiert hatte. Auch reichte die auf gleichzeitigen Leistungskürzungen beruhende Kostensenkung um rd. 20 % nicht aus, um das Entgeltniveau anderer Länder im Sinne des vom RH empfohlenen „angemessenen Entgelts“ zu erreichen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Steiermark aufrecht, die Beratungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der NGO zu evaluieren und ein angemessenes Entgelt vorzusehen.

- 14.3** *Das Land Steiermark sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Sicherheit und Ordnung in den Unterkünten

- 15.1** (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Unterkünten eine verbindliche Hausordnung zu erlassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass zur Anpassung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes (LGBl. Nr. 101/2005 i.d.(g.)F.) an die neue EU–Aufnahmerichtlinie 2013/13/ EU bis spätestens Sommer 2015 eine Novellierung desselben erforderlich sei. Im Zuge dessen würde auch eine Hausordnung für alle Betreuungseinrichtungen und Quartiere erarbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in den vom Land Steiermark organisierten Unterbringungen durchwegs Hausordnungen vorhanden waren. Jedoch war erst im Zuge der Anpassung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes geplant, die Hausordnungen – auf der landeseinheitlichen Vorgabe des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes beruhend – in der Rechtsform einer Verordnung zu erlassen.

- 15.2** Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Quartieren eine verbindliche Hausordnung zu erlassen, nicht um. Auf einer landeseinheitlichen Vorgabe beruhende Hausordnungen in der Rechtsform einer Verordnung gab es weiterhin nicht.

Der RH empfahl dem Land Steiermark daher neuerlich, verbindliche Hausordnungen in den organisierten Flüchtlingsunterkünten zu erlassen.

- 15.3** *In seiner Stellungnahme führte das Land Steiermark aus, dass die Behörde gemäß dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz bereits derzeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit für jede Betreuungseinrichtung des Landes per Verordnung eine Hausordnung erlassen könne. Im Zuge einer Novelle des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes*

sei geplant, diese Bestimmung zu präzisieren und darüber hinaus eine dazugehörige Verordnung zu erlassen. Diese liege derzeit jedoch lediglich in Entwurfsform vor.

15.4 Der RH wertete die eingeleitete Änderung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes positiv und hielt seine Empfehlung, verbindliche Hausordnungen in den organisierten Flüchtlingsunterkünften zu erlassen, aufrecht.

Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in den Unterkünften

16.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, einerseits einen Prüfplan für Kontrollen in den organisierten Quartieren zu erstellen und andererseits die Vor-Ort-Kontrollen durch das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten (Grundversorgungsstelle)⁴ zu intensivieren.

(2) Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei die Empfehlung zur Einführung eines Prüfplans mit reiner Grundversorgungsrelevanz umgesetzt worden. So sei sichergestellt, dass alle Quartiere zumindest zwei- bis dreimal jährlich aufgesucht würden und ein Prüfbericht verfasst werde. Die Intensität der Kontrollen habe sich von rd. 90 Kontrollen (2013) auf 200 Kontrollen (Jänner bis Anfang August 2014) erhöht.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten mittlerweile Prüfpläne erstellt hatte, die für organisierte Quartiere mindestens zwei Kontrollen je Jahr vorsahen. In diesen Plänen waren im Jahr 2014 bei insgesamt 227 Quartieren (Stand Ende 2014/Anfang 2015) inklusive Sonderprüfungen rd. 500 Kontrollen vorgesehen.

(b) Laut Angaben des Referats für Flüchtlingsangelegenheiten (Grundversorgungsstelle) führte es – aufgrund personeller Kapazitätsengpässe – 2014 nicht alle im Prüfplan vorgesehenen Prüfungen durch; die angestrebte Intensivierung der Vor-Ort-Kontrollen wurde daher nicht erreicht.

Mangels systematischer Aufzeichnungen konnte dem RH die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Kontrollen nicht nachgewiesen werden.

16.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, einerseits einen Prüfplan für Kontrollen in den organisierten Quartieren zu erstellen und

⁴ Die Bezeichnungen Referat für Flüchtlingsangelegenheiten und Grundversorgungsstelle wurden synonym verwendet. Das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten war Teil der Sozialabteilung des Landes Steiermark.

Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in den Unterkünften

andererseits die Vor-Ort-Kontrollen durch das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten (Grundversorgungsstelle) zu intensivieren, teilweise um. Zwar hatte das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten Prüfpläne erstellt, jedoch fanden die geplanten Kontrollen nicht im erforderlichen Umfang statt und wurden nicht entsprechend dokumentiert.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Steiermark aufrecht, die Vor-Ort-Kontrollen durch die Grundversorgungsstelle zu intensivieren. Ergänzend empfahl er, den bestehenden Prüfplan einzuhalten und die tatsächlich durchgeführten Kontrollen zu dokumentieren.

16.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei eine Intensivierung der Vor-Ort-Kontrollen derzeit aus Ressourcengründen nicht möglich. Im Zusammenhang mit der Implementierung neuer Mindeststandards habe jedoch im Jahr 2014 eine Vermessung aller Quartiere stattgefunden, die auch eine Kontrolle sämtlicher Quartiere umfasst habe.*

16.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass derartige Kontrollen periodisch stattfindende und dokumentierte Quartierkontrollen nicht ersetzen können. Er hielt daher seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Sondersubvention des Landes Steiermark

17.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, die Subventionsgewährung an eine mit der Abwicklung der Grundversorgung befasste NGO einer kritischen Prüfung zu unterziehen, zumindest aber sicherzustellen, dass damit andere Leistungen abgegolten werden bzw. ein anderer Personenkreis betreut wird als durch Gewährung des erhöhten Tagsatzes.

(2) Wie das Land Steiermark im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, werde bereits bei der Auswahl von Subventionen genau zwischen Förderungen im „integrativen Bereich“ und Förderungen im Rahmen der Grundversorgung unterschieden. Leistungen, die im Rahmen des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes abgedeckt wären, würden nicht zusätzlich gefördert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die im Vorbericht festgestellte Subvention für die Unterbringung und Betreuung von hilfsbedürftigen Fremden mit besonderem Betreuungsbedarf im Jahr 2012 ausgelaufen war. Jedoch gewährte das Land derselben NGO für das Jahr 2013 zwei vergleichbare Förderungen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung in Höhe von insgesamt 150.000 EUR.



Ab dem Jahr 2014 gewährte das Land Steiermark keine Subventionen mehr für die Unterbringung und Betreuung von hilfsbedürftigen Fremden mit besonderem Betreuungsbedarf oder bedeutungsgleiche Förderungssachverhalte.

Das Land Steiermark wies im Rahmen der gegenständlichen Gebärungsüberprüfung, wie schon im Nachfrageverfahren, abermals darauf hin, dass es bei der Auswahl von Subventionen künftig genau zwischen Förderungen im Rahmen der Grundversorgung und sonstigen Förderungen unterscheiden werde. Leistungen, die im Rahmen des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes abgedeckt seien, würden nicht zusätzlich gefördert.

17.2 Indem das Land Steiermark die im Vorbericht festgestellte Sondersubvention ab dem Jahr 2014 nicht mehr gewährte, setzte es die Empfehlung des RH um, für ein und dieselbe Leistung nicht gleichzeitig einen erhöhten Tagsatz zu gewähren und eine Sondersubvention auszuzahlen.

Regionale Verteilung der Flüchtlinge

18.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, auf eine gleichmäßigere Aufteilung der Flüchtlinge innerhalb des Landes hinzuwirken, um eine zu starke Unausgewogenheit von Regionen hinsichtlich der Unterbringung von Flüchtlingen zu vermeiden.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bedingt durch die Widerstände in den Gemeinden, trotz vieler Quartierangebote in den Regionen, die gleichmäßige Verteilung der Asylwerber auf alle Regionen der Steiermark nicht im wünschenswerten Ausmaß sichergestellt werden könne.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte der Steiermärkische Landtag mit Beschluss vom 23. September 2014 die Steiermärkische Landesregierung ersucht, landesweit eine gerechte Aufteilung bei der Unterbringung von Flüchtlingen zu gewährleisten.

Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren die Flüchtlinge je Bezirk, gemessen am Anteil an der Gesamtbevölkerung je Bezirk, nach wie vor ungleich verteilt. Die Kenndaten zum 1. Jänner 2015 und die Vergleichswerte des Vorberichts (zum 1. Jänner 2011) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Regionale Verteilung der Flüchtlinge

Tabelle 1: Asylwerber pro 1.000 Einwohner im Land Steiermark (nach politischen Bezirken); jeweils zum 1. Jänner 2011 und 2015

Bezirk bzw. Stadt	Bevölkerungszahl zum 1. Jänner 2011	Anzahl der Asylwerber	Asylwerber pro 1.000 EW	Bevölkerungszahl zum 1. Jänner 2015 ¹	Anzahl der Asylwerber	Asylwerber pro 1.000 EW
Graz Stadt	261.540	818	3,13	273.838	1.280	4,67
Bruck-Mürzzuschlag	102.707	409	3,98	100.780	676	6,71
Deutschlandsberg	60.851	1	0,02	60.410	75	1,24
Graz-Umgebung	142.553	527	3,70	147.081	626	4,26
Hartberg-Fürstenfeld	89.527	278	3,11	90.357	538	5,95
Leibnitz	77.289	60	0,78	80.434	349	4,34
Leoben	63.104	21	0,33	60.941	94	1,54
Liezen	79.814	14	0,18	79.535	64	0,80
Murau	29.426	14	0,48	28.488	81	2,84
Murtal	74.078	186	2,51	72.876	294	4,03
Südoststeiermark	89.957	44	0,49	85.887	41	0,48
Voitsberg	52.242	–	–	51.691	140	2,71
Weiz	87.526	35	0,40	88.696	68	0,77
Land Steiermark	1.210.614	2.407	1,99	1.221.014	4.326	3,54

¹ vorläufige Werte

Da in der Steiermark in den Jahren 2012 und 2013 Bezirksfusionen stattfanden, passte der RH die im Vorbericht angeführte Bevölkerungszahl und die Anzahl der Asylwerber zum 1. Jänner 2011 rückwirkend an die im Februar 2015 bestehende Bezirksstruktur an. Die vereinzelt erfolgten bezirksübergreifenden Verschiebungen von Gemeindezugehörigkeiten blieben dabei unberücksichtigt.

Quellen: Land Steiermark; Statistik Austria; RH

Die Tabelle zeigt, dass sich die Anzahl der Asylwerber von 2011 bis 2015 landesweit nahezu verdoppelte. Zum 1. Jänner 2015 nahmen, gemessen an der Bevölkerungszahl, die Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld und Graz Stadt die meisten Flüchtlinge auf (zum 1. Jänner 2011 waren es die Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Graz-Umgebung und Graz Stadt). Im Unterschied zum Jänner 2011 hatten im Jänner 2015 alle Bezirke Flüchtlinge aufgenommen. Insgesamt war die Verteilung auf die einzelnen Bezirke im Jänner 2015 aber, ebenso wie im Jänner 2011, nicht ausgewogen.

18.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH, auf eine gleichmäßigere Aufteilung der Flüchtlinge innerhalb des Landes hinzuwirken, teilweise um. Zwar hatte der Landtag auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Flüchtlinge hinzuwirken versucht, jedoch war bis zum Jänner 2015 die Verteilung der Flüchtlinge auf alle Bezirke der Steiermark noch nicht im vom Land gewünschten gleichmäßigen Ausmaß erfolgt.



Daher empfahl der RH dem Land Steiermark, die Flüchtlinge gleichmäßig auf die Bezirke der Steiermark aufzuteilen.

18.3 *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die gleichmäßige Aufteilung der Flüchtlinge innerhalb des Landes ein besonderes Anliegen sei. Bis August 2015 sei es gelungen, in 118 von 287 steiermärkischen Gemeinden Asylwerber unterzubringen.*

18.4 Der RH hielt – in Anerkennung der vom Land dargestellten Fortschritte – seine Empfehlung aufrecht, die Flüchtlinge gleichmäßig auf die Bezirke der Steiermark aufzuteilen, da eine zu starke Unausgewogenheit zu vergleichsweise unangemessen hohen Belastungen der betroffenen Bezirke führen würde.

**Information,
Beratung und
soziale Betreuung
– Gestaltung der
Vereinbarungen**

19.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land und den mit der Beratung und Betreuung betrauten NGOs die Möglichkeit des Landes vorzusehen, im Fall unzureichender Aufgabenerfüllung durch einzelne Betreuer auf die Abberufung des Betreuers und dessen Ersatz durch eine geeignete Person bestehen zu können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass aufgrund des Leistungsvertrags mit der NGO vom Juni 2009 und den Vertragsänderungen vom Jänner 2013 eine Abberufung von einzelnen Betreuern des Auftragnehmers (NGO) durch das Land nicht möglich sei. Im Anlassfall könne eine Schiedskommission eingesetzt werden, um bei groben Verstößen gegen den Vertrag eine Klärung herbeizuführen. Bei auffälligen Fehlleistungen einzelner Betreuer würde mit der Geschäftsleitung, wie schon bisher üblich, der Kontakt hergestellt und eine Lösung gefunden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Leistungsvereinbarung auch nach der Vertragsänderung vom Jänner 2013 nicht vorsah, auf die Abberufung und den Ersatz einzelner Betreuer des Auftragnehmers bestehen zu können.

19.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH nicht um. Im Falle einer unzureichenden Aufgabenerfüllung hatte das Land weiterhin nicht die Möglichkeit, auf die Abberufung der von den NGOs eingesetzten Betreuer und den Ersatz durch eine geeignete Person zu bestehen.

Daher empfahl der RH dem Land Steiermark weiterhin, in den Leistungsvereinbarungen mit der mit der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen betrauten NGO die Möglichkeit des Landes vorzusehen,

Information, Beratung und soziale Betreuung – Gestaltung der Vereinbarungen

im Fall einer unzureichenden Aufgabenerfüllung einzelner Betreuer auf deren Abberufung und den Ersatz durch eine geeignete Person bestehen zu können.

19.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei die Möglichkeit einer Abberufung einzelner Betreuer im Fall einer unzureichenden Aufgabenerfüllung rechtlich nicht gegeben, zumal das Land Steiermark Gefahr laufe, Dienstgeber für die Regionalbetreuer zu sein.*

19.4 Der RH vermochte diese Rechtsauffassung des Landes Steiermark nicht nachzuvollziehen und bekräftigte seine Empfehlung, im Falle unzureichender Beratungs- und Betreuungsleistungen einzelner Mitarbeiter einer NGO gegenüber der NGO durchzusetzen, dass die betroffenen Mitarbeiter einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

Leistungsverträge anstelle von Förderungen

20.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, anstatt der Betrauung einer NGO mit der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen auf Förderungsbasis einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschließen.

(2) Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom Juni 2009 mit der NGO ein Leistungsvertrag abgeschlossen worden; aus dem Titel der Förderung seien niemals Betreuungs- und Beratungsleistungen abgegolten worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark mit der betreffenden NGO einen Leistungsvertrag über die Erbringung von Grundversorgungsleistungen abgeschlossen hatte. Über den Leistungsvertrag hinaus erhielt die NGO unter dem Titel Flüchtlingsberatung und -betreuung für das Jahr 2014 Förderungen in Höhe von insgesamt 265.500 EUR ausbezahlt.

20.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH nicht um, anstatt Förderungen zu vergeben, einen weiteren Leistungsvertrag abzuschließen. Auch im Jahr 2014 hatte die NGO zusätzlich zur Leistungsvereinbarung Mittel aus Förderungen erhalten.

Der RH empfahl daher dem Land Steiermark neuerlich, zur Betreuung und Beratung von Flüchtlingen keine Förderungen zu gewähren, sondern stattdessen Leistungsverträge abzuschließen.

20.3 *Das Land Steiermark sagte dies zu.*

**Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark;
Follow-up-Überprüfung****Kontrolle und
Dokumentation
der Service- und
Beratungsleistungen**

21.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, die mit der Administration der Grundversorgung beauftragten Organisationen zu verpflichten, dem Land Gesamtauswertungen über die Inhalte und die Dauer der Beratungen sowie über Problemschwerpunkte je Jahr zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Steiermark mitgeteilt, dass es die beauftragte Organisation aufgefordert habe, jährlich einen Nachweis über die Dauer der Beratungen, die Problemschwerpunkte und die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung vorzulegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die mit der Administration der Grundversorgung beauftragten Organisationen keinen Nachweis über die Inhalte und die Dauer der Beratungen sowie über Problemschwerpunkte je Jahr vorlegten. Dies, obwohl sie sich in der Leistungsvereinbarung mit dem Land Steiermark dazu verpflichtet hatten.

21.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die beauftragten Organisationen – entgegen den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen – dem Land keine Gesamtauswertungen über die Inhalte und die Dauer der Beratungen sowie über Problemschwerpunkte je Jahr zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung vorlegten.

Der RH empfahl daher dem Land Steiermark neuerlich, die mit der Administration der Grundversorgung beauftragten Organisationen anzuweisen, dem Land Gesamtauswertungen über die Inhalte und die Dauer der Beratungen sowie über Problemschwerpunkte je Jahr zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung vorzulegen.

21.3 *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde die beauftragte Organisation ersuchen, die Nachweise über die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nachzuliefern.*

**Finanzielles
Berichtswesen**

22.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 40) empfohlen, mit der Einrichtung eines finanziellen Berichtswesens einen Gesamtüberblick über die finanzielle Entwicklung des Aufgabenbereichs Grundversorgung herzustellen. Dieses sollte sämtliche auf einen konkreten Leistungszeitraum abgegrenzte Einnahmen und Ausgaben umfassen und um aussagekräftige, steuerungsrelevante Kennzahlen ergänzt werden. Weiters wäre der Informationsfluss zwischen der für die Vollziehung der Grundversorgung zuständigen Fachabteilung und der für die Verrechnung zuständigen Stabstelle sicherzustellen.

(2) Wie das Land Steiermark im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, sei im März 2014 ein Datenbanksystem installiert worden, welches einen Gesamtüberblick über die finanzielle Entwicklung des Bereichs der Grundversorgung gewährleiste. Die daraus generierten Berichte (Reporting, Ausgabenplanung usw.) würden am 1. jedes Monats in einer Langfassung und am 15. jedes Monats als Kurzfassung erstellt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die der Sozialabteilung zugeordnete Stabstelle für Budget, Controlling und Innerer Dienst unter anderem für die politischen Entscheidungsträger monatlich Auswertungen erstellte. Diese beinhalteten im Wesentlichen folgende Angaben:

- budgetierte und tatsächliche Ausgaben des Landes pro Monat sowie prognostizierter Überschuss/Abgang für das laufende Jahr;
- Detaillierung der tatsächlichen Ausgaben (Verpflegung, Unterbringung, Taschengeld, Sonderbetreuung usw.);
- budgetierte und tatsächliche Einnahmen des Landes pro Monat (hauptsächlich Zahlungen des Bundes);
- Aufteilung der Flüchtlinge nach Bezirken und Gemeinden, Alter und Herkunftsland;
- Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Fremden nach Quartieren;
- Auslastungsquoten nach Bundesländern und nach steiermärkischen Bezirken.

Über die monatliche Berichterstattung hinaus implementierte das Land Steiermark eine Quartierdatenbank, welche tagesaktuell sämtliche Quartiergeber und die darin untergebrachten Flüchtlinge bereithielt.

Auf das Berichtswesen und die Quartierdatenbank hatten sowohl die für die Verrechnung zuständige Stabstelle als auch die für die Vollziehung der Grundversorgung zuständige Fachabteilung Zugriff.

Über die Höhe der im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten an Institutionen und Vereine gewährten Förderungen war die für die Grundversorgung zuständige Fachabteilung nicht informiert.

22.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Zwar hatte das Land ein die Einnahmen, Ausgaben und Kennzahlen umfassendes Berichtswesen eingeführt und war dieses – ebenso wie



Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

die Quartierdatenbank – sowohl der für die Verrechnung zuständigen Stabstelle als auch der für die Vollziehung der Grundversorgung zuständigen Fachabteilung zugänglich. Jedoch lagen der Fachabteilung keine Informationen über die Höhe der Förderungen an Institutionen und Vereine vor.

Der RH empfahl dem Land Steiermark ergänzend, sicherzustellen, dass der für die Grundversorgung zuständigen Fachabteilung sämtliche Informationen über Förderungen an Institutionen und Vereine, die im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten gewährt werden, übermittelt werden, insbesondere auch Informationen über die Höhe der Förderungen.

- 22.3** *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit August 2015 die Stabstelle die Informationen über gewährte Förderungen an das Referat Flüchtlingsangelegenheiten weitergebe.*

Schlussempfehlungen

- 23 Der RH stellte zusammenfassend fest, dass das Land Steiermark von 21 Empfehlungen des Vorberichts sechs umgesetzt, fünf teilweise und zehn nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Steiermark 2013/1					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
9	Durchführung von Treffen der für Flüchtlingsfragen zuständigen Mitglieder der Landesregierungen	2	X		
13	Evaluierung des Personaleinsatzes zur Administration der Grundversorgung	3			X
16	Festlegung eines einheitlichen Rahmens für die aus der Grundversorgung zu tragenden Informations- und Beratungsaufgaben im Koordinationsrat	4	X		
17	einheitliche Regelung über die Entgelthöhe der Beratungsleistungen	5			X
22	Umsetzung der beschlossenen Erhöhung der Kostensätze für die individuelle Unterbringung	6	X		
25	Präzisierung der Kriterien für die Einordnung unbegleiteter minderjähriger Fremder in verschiedene Betreuungskategorien	7	X		
37	Evaluierung des aktuellen Prüfungsprozesses hinsichtlich der Prüfung der Bundesausgaben sowie Festlegung von gemeinsamen Leitlinien zu Prüfungsgrundlagen, -umfang, -schwerpunkten, -methodik und -ergebnissen	8			X
22	vermehrte Unterbringung von Asylwerbern in individuellen Unterkünften gegenüber der organisierten Unterbringung	9		X	
31	verstärkte Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Flüchtlingsunterbringung	10	X		
18	unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen bei den mit der Beratung und Betreuung beauftragten Organisationen	11			X
26	Dokumentation des Einsatzes von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten	12			X
14	Erwägung der Gewährung von Akontozahlungen an mit der Auszahlung der Grundversorgung beauftragte NGO unter Ausschluss der Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten	13		X	
17	Evaluierung der Beratungsvereinbarung mit der betreffenden NGO und Bezahlung eines darauf basierenden angemessenen Entgelts	14			X

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Steiermark 2013/1					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
24	Schaffung einer verbindlichen Hausordnung in den Unterkünften	15			X
27	Erstellung eines Prüfplans für Kontrollen in den organisierten Quartieren; Intensivierung der Vor-Ort-Kontrollen durch die Grundversorgungsstelle	16		X	
28	kritische Prüfung der Subventionsgewährung an mit der Abwicklung der Grundversorgung befasste NGO	17	X		
32	gleichmäßigere Aufteilung der Flüchtlinge innerhalb des Landes	18		X	
16	Schaffung der Möglichkeit für das Land (in den Leistungsvereinbarungen mit der NGO) der Abberufung und des Ersatzes von Betreuern der NGO bei unzureichender Aufgabenerfüllung	19			X
16	Abschluss eines Leistungsvertrags mit der NGO anstelle der Betrauung mit der Flüchtlingsbetreuung auf Förderungsbasis	20			X
19	Verpflichtung der beauftragten Organisation zur jährlichen Information des Landes über Inhalte und Dauer der Beratungen sowie über Problemschwerpunkte zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung	21			X
40	Einrichtung eines finanziellen Berichtswesens zwecks Gesamtüberblick über die finanzielle Entwicklung des Aufgabenbereichs Grundversorgung mit allen Einnahmen und Ausgaben je Leistungszeitraum und mit steuerungsrelevanten Kennzahlen	22		X	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Steiermark hervor:

(1) Der Personaleinsatz zur Administration der Grundversorgung sollte evaluiert werden, um sicherzustellen, dass die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. (TZ 3)

(2) In Abstimmung mit den anderen Ländern sollte hinsichtlich der Beratungsleistungen in der Flüchtlingsbetreuung eine einheitliche Regelung über die Entgelthöhe von Informations- und Beratungsleistungen getroffen werden. (TZ 5)

Schlussempfehlungen

(3) Ein einheitlicher Betreuungsschlüssel (Anzahl der zu betreuenden Personen je Berater) in der Flüchtlingsberatung wäre festzulegen. (TZ 5)

(4) In Abstimmung mit den anderen Ländern sollten eine zeitnahe und regelmäßige landesseitige Prüfung der Bundesausgaben (Ausgaben des Bundes in den Betreuungseinrichtungen und Erstaufnahmestellen für die Grundversorgung von Asylwerbern) vorgenommen, eine Evaluierung des aktuellen Prüfungsprozesses durchgeführt sowie gemeinsame Leitlinien zu Prüfungsgrundlagen, -umfang, -schwerpunkten und -methodik ebenso wie eine einheitliche und transparente Dokumentation der Prüfungsergebnisse festgelegt werden. (TZ 8)

(5) Im Hinblick auf die deutlich kostengünstigere individuelle Unterbringung gegenüber der organisierten Unterbringung von Asylwerbern sollte diesen das Wohnen in individuellen Unterkünften vermehrt ermöglicht werden. (TZ 9)

(6) Die Wirksamkeit der im Rahmen des Projekts „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ getroffenen Maßnahmen sollte gemessen werden, um weiterführende Kosten-Nutzen-Analysen durchführen zu können. (TZ 10)

(7) Es wären unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen bei den mit der Beratung und Betreuung von Asylwerbern beauftragten NGOs durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte unter anderem auch die monatliche Auszahlung von Taschen- und Verpflegungsgeldern an Flüchtlinge geprüft werden. (TZ 11)

(8) Der Einsatz von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten wäre zu dokumentieren, um dieses Instrument einer Evaluierung zugänglich zu machen. (TZ 12)

(9) Es sollte die Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten im Entgelt an die mit der Auszahlung der Grundversorgung beauftragten NGOs für die Information, Beratung und soziale Betreuung von Asylwerbern ausdrücklich ausgeschlossen werden. (TZ 13)

(10) Die Beratungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der mit der Beratung und Betreuung von Asylwerbern beauftragten NGO wäre zu evaluieren und ein angemessenes Entgelt vorzusehen. (TZ 14)

**Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark;
Follow-up-Überprüfung**

- (11) In den organisierten Flüchtlingsunterkünften sollten verbindliche Hausordnungen erlassen werden. (TZ 15)
- (12) Die Vor-Ort-Kontrollen in den Quartieren für Asylwerber durch die Grundversorgungsstelle sollten intensiviert werden. (TZ 16)
- (13) Der bestehende Prüfplan für Vor-Ort-Kontrollen in den Quartieren für Asylwerber sollte eingehalten und die tatsächlich durchgeführten Kontrollen sollten dokumentiert werden. (TZ 16)
- (14) Die Flüchtlinge sollten gleichmäßig auf die Bezirke der Steiermark aufgeteilt werden. (TZ 18)
- (15) In den Leistungsvereinbarungen mit der mit der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen betrauten NGO sollte die Möglichkeit des Landes Steiermark vorgesehen werden, im Fall einer unzureichenden Aufgabenerfüllung einzelner Betreuer auf deren Abberufung und den Ersatz durch eine geeignete Person bestehen zu können. (TZ 19)
- (16) Zur Betreuung und Beratung von Flüchtlingen sollten keine Förderungen gewährt, sondern stattdessen Leistungsverträge abgeschlossen werden. (TZ 20)
- (17) Die mit der Administration der Grundversorgung beauftragten Organisationen sollten angewiesen werden, dem Land Steiermark Gesamtauswertungen über die Inhalte und die Dauer der Beratungen sowie über Problemschwerpunkte je Jahr zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung vorzulegen. (TZ 21)
- (18) Es wäre sicherzustellen, dass der für die Grundversorgung zuständigen Fachabteilung sämtliche Informationen über Förderungen an Institutionen und Vereine, die im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten gewährt werden, übermittelt werden, insbesondere auch Informationen über die Höhe der Förderungen. (TZ 22)

Wien, im Oktober 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser